



**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Textile Produkte
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 21. März 2007 (Amtl. Bek. HN 6/2007)

geändert durch Ordnung vom 26. März 2008 (Amtl. Bek. HN 10/2008)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 8/2011)

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Textile Produkte
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 21. März 2007
(Amtl. Bek. HN 6/2007)

geändert durch Ordnung vom 26. März 2008 (Amtl. Bek. HN 10/2008)
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 8/2011)

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Masterprüfung
- § 6 Kreditpunkte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 19 Testate
- § 20 Prüfungsrelevante Module und Lehrveranstaltungen
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Ergebnis der Masterprüfung
- § 27 Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 28 Masterurkunde

§ 29 Zusätzliche Prüfungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 32 In-Kraft-Treten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für die Studienrichtung Textil

Anlage II Prüfungs- und Studienplan für die Studienrichtung Bekleidung

Anlage III Prüfungs- und Studienplan für die Studienrichtung Design

Anlage IV Wahlpflichtkataloge

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Textile Produkte an der Hochschule Niederrhein, das wahlweise

- a) in der Studienrichtung Textil,
 - b) in der Studienrichtung Bekleidung oder
 - c) in der Studienrichtung Design
- abgeschlossen werden kann.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Der Studierende soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und aufbauend auf der im Bachelor- oder Diplomstudiengang vermittelten Qualifikation exemplarisch durch die Diskussion neuer innovativer Techniken, neuer Einsatzgebiete von textilen Materialien und neuer Entwicklungsverfahren Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, die es ihm ermöglichen, selbstständig Probleme zu erkennen und komplexe Problemlösungen der Praxis, wie beispielsweise die Neu- oder Weiterentwicklung eines Produktes oder eines Verfahrens, anzugehen und umzusetzen.

(2) Darüber hinaus hat der Studiengang zum Ziel, dass seine Absolventen

- die Zusammenhänge des Faches und der gewählten Studienrichtung überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
- zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik befähigt werden, die die Anfertigung einer Dissertation einschließen,
- vertiefte Kompetenzen bei der Entwicklung von Lösungskonzepten für die Praxis auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse besitzen,
- theoretisch-analytische Fähigkeiten auf Anwendungsfälle komplexer Art umsetzen können,
- die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen besitzen.

Das Studium soll die intellektuellen und sozialen Kompetenzen vermitteln und fördern. Dazu zählen insbesondere die Fähigkeiten beziehungsweise Eigenschaften,

- abstrakt, analytisch, dialektisch und vernetzt zu denken,
- sich schnell in Neues einzuarbeiten,
- Selbstständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Kritikfähigkeit.

(3) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Mastergrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind
 1. der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudienganges an einer deutschen Hochschule oder eines Abschlusses an einer ausländischen Hochschule, der dem vorgenannten mindestens gleichwertig ist,
 2. eine Abschlussnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5), bei einem im Ausland erworbenen Abschluss eine mindestens äquivalente Note oder eine Bewertung, die den Abschluss als „First Class Examen“ ausweist,
 3. der Nachweis sehr guter Kenntnisse auf dem Gebiet der Studienrichtung, für die sich der Studienbewerber entschieden hat,
 4. der Nachweis von Praxiserfahrungen in einer ingenieurmäßigen Tätigkeit, der in der Regel durch die Ableistung einer in das vorausgegangene Studium integrierten Praxisphase oder durch eine berufliche Tätigkeit als Ingenieur erbracht wird.
- (2) Die Feststellung des Nachweises gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Studienunterlagen und eventuell nach einem persönlichen Fachgespräch. Der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber das Studium in einem der Masterspezialisierung (Textil, Bekleidung oder Design) entsprechenden Studiengang oder einer ihr entsprechenden Studienrichtung abgeschlossen hat. Bei Nachweisen anderer Art muss ein Vorkenntnisstand belegt werden, der dem in Satz 2 bezeichneten Studienabschluss inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar ist.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester.
- (2) Das Studium enthält einen allgemeinen Teil, der für alle Studierenden gleich ist, und einen Richtungsteil. Das Studium ist in seinem Ablauf in Module gegliedert, denen nach § 6 Abs. 1 in der Summe 120 Kreditpunkte zugeordnet sind.
- (3) Das Studienvolumen beträgt in der Studienrichtung Textil 60 und in den Studienrichtungen Bekleidung und Design 62 Semesterwochenstunden.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlagen I bis III beigefügten Prüfungs- und Studienplänen.

§ 5

Gliederung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und Testate sowie einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich jeweils auf eine einzelne Lehrveranstaltung und schließen diese Lehrveranstaltung in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während der Lehrveranstaltung oder direkt im Anschluss an die Veranstaltung statt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 6 Kreditpunkte

(1) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und alle zugehörigen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls beziehungsweise der einzelnen Lehrveranstaltung benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist.

(2) Für jede bestandene studienbegleitende Prüfung und jedes Testat erwirbt der Prüfling die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl an Kreditpunkten. Dies gilt entsprechend für das Bestehen der Masterarbeit und des Kolloquiums. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

(3) Ein aus Lehrveranstaltungen bestehendes Modul ist als Ganzes abgeschlossen, wenn der Studierende in diesem Modul die Gesamtzahl der auf die Lehrveranstaltungen entfallenden Kreditpunkte erworben hat.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Masterarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. In Zweifelsfällen über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. In Zweifelsfällen sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für das Modul oder die Lehrveranstaltung zuständigen Prüfer.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Note eines aus Lehrveranstaltungen bestehenden Moduls wird aus dem arithmetischen Mittel der in den studienbegleitenden Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Hat ein Prüfling im Fall des Wahlpflichtmoduls mehr Veranstaltungen als erforderlich ausgewählt und durch Prüfungen abgeschlossen, werden der Bildung der Modulnote die besser benoteten Prüfungen zugrunde gelegt.
- (7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe
- zu den besten 10 % gehören, die Note A,
 - zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,
 - zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,
 - zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,
 - zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.
- (9) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, verliert für diesen Wiederholungsversuch seinen Prüfungsanspruch. Näheres regeln die Absätze 4 und 5.
- (4) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin zwangsweise angemeldet. Für den Prüfungstermin besteht Teilnahmepflicht. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist im Einzelfall und auf Antrag des Prüflings verlängern für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch um vier Semester,
2. die Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch um drei Semester,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch um drei Semester,
4. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung, soweit keine Beurlaubung erfolgt.

(6) Testate sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 12

Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden. Absatz 3 gilt für Testate sinngemäß insofern, als die Nichtausstellung des Testats an die Stelle der Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) tritt.

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung. Werden die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 16), in Form einer mündlichen Prüfung (§ 17) oder in Form einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18) abgelegt. Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(6) Testate können erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Bei studienbegleitenden Prüfungen im Wahlpflichtmodul besteht nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung lediglich ein Anspruch auf drei aufeinander folgende Prüfungstermine.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studiausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen, in der Lehrveranstaltung behandelten Faches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann. Klausurarbeiten können auch Prüfungen am Computer sein.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt eine Dauer von 45 Minuten je zwei Semesterwochenstunden. Die Mindestdauer beträgt 30 Minuten und die Höchstdauer 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.

(3) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Der aufgabenstellende Prüfer entscheidet auch über die Zulassung von Hilfsmitteln.

(4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 17

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

- (2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 18

Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen, in der Lehrveranstaltung behandelten Faches. Diese können ergänzt werden durch ein Referat und/oder ein abschließendes mündliches Fachgespräch. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt höchstens vier Monate. Der Umfang der Arbeit soll etwa 40 Seiten DIN A4 (ohne Anlage) betragen.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Testate

- (1) Durch Testat werden Leistungen bescheinigt, die im Rahmen von Übungen, Praktika oder Seminaren zu erbringen sind. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet.

§ 20

Studienbegleitende Prüfungen und Testate

Nach näherer Bestimmung durch die Anlagen werden in den dort aufgeführten Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abgelegt oder Leistungen durch Testat bescheinigt.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen, anwendungsorientierten und gegebenenfalls gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Durch die Masterarbeit muss der Prüfling nachweisen, dass er sich systematisch und methodisch in das Aufgabengebiet einge- arbeitet hat, bei der Lösung abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes Denken ein- gesetzt hat und sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe gebührend berücksichtigt hat. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Unter- suchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. Sie kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 8 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor, einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene The- ma nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vor- schläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzel- leistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kri- terien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 80 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 180 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausar- beitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Masterarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 84 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit be- reit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 - d) der Prüfling die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Die Abgabe der Masterarbeit vor Ablauf von drei Monaten der Bearbeitungszeit ist unzulässig. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich auf einem CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor, ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für die bestandene Masterarbeit werden 24 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 25 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer
1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. 117 Kreditpunkte erworben und alle Module abgeschlossen hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 22 Abs. 2) beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat. Das ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Testate erworben hat sowie ferner die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden hat.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 27 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung aller Module und ihrer Noten, das Thema, die Note und die Namen der Prüfer der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Masterprüfung. Die Noten werden sowohl in der Grundform gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 als auch in der Dezimalform gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ausgewiesen. Bei einer an einer anderen Hochschule erbrachten und gemäß § 9 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt. Ferner wird die gewählte Studienrichtung angegeben.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|--|------|
| - arithmetisches Mittel der gemäß § 10 Abs. 6 gebildeten Modulnoten,
gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls | 70 % |
| - Note der Masterarbeit | 25 % |
| - Note des Kolloquiums | 5 % |
- (3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.
- (4) Als Beilage zum Zeugnis erhält der Absolvent ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.
- (5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Masterurkunde (§ 28) zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

§ 28 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Mir ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 29 Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen und Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

**Prüfungs- und Studienplan
für die Studienrichtung
Textil**

Anlage I

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul		Art				PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4
		Veranstaltung	SWS	V	SL	Ü	P							
1100	1	Mathematik und Computerwissenschaft												
1110	1.1	Wissenschaftstheorie	2	2				vP	3		2			
1120	1.2	Numerische Mathematik	2	2				vP	3		2			
1130	1.3	Numerische Algorithmen	2				2	vT	2			2		
1140	1.4	Computer-Netzwerke	2	2				vP	2	10		2		
1200	2	Naturwissenschaften												
1210	2.1	Physikalische Chemie	2	2				vP	3		2			
1220	2.2	Instrumentelle Analytik	2	1			1	vP	3			2		
1230	2.3	Umwelt und Recycling	2	2				vP	3	9	2			
1300	3	Management												
1310	3.1	Managementsysteme und Normen	2	2				vP	3		2			
1320	3.2	Prozessplanung und -steuerung	2	1	1			vP	4		2			
1330	3.3	eBusiness	2	1		1		vP	3	10	2			
1400	4	Textil- und Bekleidungstechnologie												
1410	4.1	Intelligente Textilien und Bekleidung	2	1		1		vP	4			2		
1420	4.2	Hochleistungsfasern	2	1		1		vP	3			2		
1430	4.3	Einsatzgebiete Technischer Textilien	2		2			vP	3	10		2		
1500	5	Ausrüstung und Verarbeitung von Textilien												
1510	5.1	Funktionalisierung von Textilien	4		2		2	vP	6		4			
1520	5.2	Faserverstärkte Kunststoffe	2		1		1	vP	3	9		2		
1600	6	Ausgewählte Textile Technologien												
1610	6.1	Spezielle Gebiete der Maschentechnik	2	1			1	vP	3		2			
1620	6.2	Technische Schmaltextilien	2	1			1	vP	3			2		
1630	6.3	Spezielle Gebiete der Weberei	2	1			1	vP	3	9		2		
2000	7	Wahlpflichtfach I		8	4		4	vP	12	12		4	4	
		Fächer aus Wahlkatalog I												
2100	8	Wahlpflichtfach II		8	4		4	vP	12	12			8	
		Fächer aus Wahlkatalog I oder II												
2200	9	Forschungs- und Entwicklungsprojekte		8			8	vT	12	12			8	
9000		Masterarbeit							24	24				
9100		Kolloquium							3	3				

Masterarbeit und Kolloquium

Abkürzungen :
 SWS = Semesterwochenstunden
 PA = Prüfungsart
 KP = Kreditpunkte
 vP = veranstaltungsbezogene Prüfung
 vT = veranstaltungsbezogenes Testat
 V = Vorlesung
 SL = seminaristische Lehrveranstaltung
 Ü = Übung
 P = Praktikum

SWS pro Semester	18	22	20	
Gesamt SWS	60			
KP pro Semester	31	32	30	27
Gesamt KP	120			

**Prüfungs- und Studienplan
für die Studienrichtung
Bekleidung**

Anlage II

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul Veranstaltung	SWS	Art				PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4
				V	SL	Ü	P							
1100	1	Mathematik und Computerwissenschaft												
1110	1.1	Wissenschaftstheorie	2	2				vP	3		2			
1120	1.2	Numerische Mathematik	2	2				vP	3		2			
1130	1.3	Numerische Algorithmen	2				2	vT	2			2		
1140	1.4	Computer-Netzwerke	2	2				vP	2	10		2		
1200	2	Naturwissenschaften												
1210	2.1	Physikalische Chemie	2	2				vP	3		2			
1220	2.2	Instrumentelle Analytik	2	1			1	vP	3			2		
1230	2.3	Umwelt und Recycling	2	2				vP	3	9	2			
1300	3	Management												
1310	3.1	Managementsysteme und Normen	2	2				vP	3		2			
1320	3.2	Prozessplanung und -steuerung	2	1	1			vP	4		2			
1330	3.3	eBusiness	2	1		1		vP	3	10	2			
1400	4	Textil- und Bekleidungstechnologie												
1410	4.1	Intelligente Textilien und Bekleidung	2	1		1		vP	4			2		
1420	4.2	Hochleistungsfasern	2	1		1		vP	3			2		
1430	4.3	Einsatzgebiete Technischer Textilien	2		2			vP	3	10		2		
1700	5	Innovative Produktentwicklungsverfahren												
1710	5.1	Mass Customization	2		1	1		vP	3		2			
1720	5.2	Spezielle Gebiete des Qualitätsmanagement	2		1		1	vP	3			2		
1730	5.3	Integrierte Produktentwicklung	2	1			1	vP	3	9	2			
1800	6	Konfektion												
1810	6.1	3D-Bekleidungskonstruktion	2	1		1		vP	3			2		
1820	6.2	Spezielle Gebiete der Konfektion	2		2			vP	3			2		
1830	6.3	Fügetechnologien	2	2				vP	3	9	2			
2000	7	Wahlpflichtfach I Fächer aus Wahlkatalog I	8	4			4	vP	12	12		4	4	
2100	8	Wahlpflichtfach II Fächer aus Wahlkatalog I oder II	8	4			4	vP	12	12			8	
2200	9	Forschungs- und Entwicklungsprojekte	8				8	vT	12	12			8	
9000		Masterarbeit							24	24				
9100		Kolloquium							3	3				

Masterarbeit und Kolloquium

Abkürzungen :
 SWS = Semesterwochenstunden
 PA = Prüfungsart
 KP = Kreditpunkte
 vP = veranstaltungsbezogene Prüfung
 vT = veranstaltungsbezogenes Testat
 V = Vorlesung
 SL = seminaristische Lehrveranstaltung
 Ü = Übung
 P = Praktikum

SWS pro Semester	20	22	20	
Gesamt SWS	62			
KP pro Semester	31	32	30	27
Gesamt KP	120			

**Prüfungs- und Studienplan
für die Studienrichtung
Design**

Anlage III

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul		Art				PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4
		Veranstaltung	SWS	V	SL	Ü	P							
100	1	Wissenschaftsgrundlagen												
110	1.1	Wissenschaftstheorie	2	2				vP	3		2			
120	1.2	Kreativität und Kommunikation	4				4	vT	5	8	4			
200	2	Management												
210	2.1	eBusiness	2	1		1		vP	3		2			
220	2.2	Managementmethoden	2	1		1		vP	3	6		2		
300	3	Textil- und Bekleidungstechnologie												
310	3.1	Intelligente Textilien und Bekleidung	2	1		1		vP	4			2		
320	3.2	Umwelt und Recycling	2	2				vP	3	7	2			
400	4	Konfektion												
410	4.1	3D-Bekleidungskonstruktion	2	1		1		vP	3			2		
420	4.2	Spezielle Gebiete der Konfektion	2	1		1		vP	3	6		2		
500	5	Designtheorien												
510	5.1	Interkulturelles Design	2		2			vP	3		2			
520	5.2	Design-Management	2		2			vP	3	6	2			
600	6	Kollektionsentwicklung												
610	6.1	Kollektionsrealisation	4				4	vP	6		4			
620	6.2	Virtuelle Kollektionsentwicklung	4		2		2	vP	6	12	4			
700	7	Innovatives Produktdesign												
710	7.1	Produktdesign	4		2		2	vP	6			4		
720	7.2	Produktpräsentation	4				4	vP	6	12		4		
2000	7	Wahlpflichtfach I		8	4		4	vP	12	12		4	4	
		Fächer aus Wahlkatalog I												
2100	8	Wahlpflichtfach II		8	4		4	vP	12	12			8	
		Fächer aus Wahlkatalog I oder II												
2200	9	Forschungs- und Entwicklungsprojekte		8			8	vT	12	12			8	
9000		Masterarbeit							24	24				
9100		Kolloquium							3	3				

Masterarbeit und Kolloquium

Abkürzungen :
 SWS = Semesterwochenstunden
 PA = Prüfungsart
 KP = Kreditpunkte
 vP = veranstaltungsbezogene Prüfung
 vT = veranstaltungsbezogenes Testat
 V = Vorlesung
 SL = seminaristische Lehrveranstaltung
 Ü = Übung
 P = Praktikum

SWS pro Semester	22	20	20	
Gesamt SWS	62			
ECTS pro Semester	32	31	30	27
Gesamt KP	120			

Wahlpflichtkatalog I

Code-Nr.		SWS	V	SL	Ü	P	KP
5810	Grafis Programmierung	4	2			2	6
5811	Physiologie des Menschen	2	2				3
5812	CAD Maßkonfektion	2				2	3
5813	Arbeitswirtschaft	2	1		1		3
5814	Facility Management	2	1			1	3
5815	Nanotechnologie	2	2				3
5816	Wasserchemie	2	1			1	3
5817	Maschenentwurf	2				2	3
5818	Messmethoden der Physik	2	1			1	3
5819	Wäscherei und chemische Reinigung	2	1			1	3
5820	Technologie der Lederherstellung	2	2				3
5821	Entwicklung von Schmaltextilien	2	1			1	3
5822	Bindungstechnik verstärkte Gewebe	2	1			1	3
5823	Spezielle Fertigungsverfahren	2					3
5824	Spezielle Gebiete der Spinnerei	2					3
5825	Gewerblicher Rechtsschutz	2					3
5826	Laminieren, Kaschieren, Beschichten	2		1		1	3
5827	Digitale Entwurfs- und Drucktechnik	2	1			1	3
5828	Angewandte Druck- und Färbetechnik	2				2	3
5829	Textile Entwurfstechnik	2				2	3
5830	Produktrealisation	4				4	6

Wahlpflichtkatalog II

Die Fächer des Wahlpflichtkataloges II werden vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.

Zusätzlich können Lehrveranstaltungen der Fächer "Research and Complementary Studies" des englischsprachigen Masterstudienganges Textile and Clothing Management belegt werden. Auch diese werden per Aushang durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Abkürzungen :

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

SL = seminaristische Lehrveranstaltung

Ü = Übung

P = Praktikum

KP = Kreditpunkte